Offener Brief an den Vorstand des Samaritervereins Bern, zuhanden des Vereins

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **19 (1911)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Offener Brief an den Vorstand des Samaritervereins Bern, zuhanden des Vereins.

Herr Präsident!

Meine Herren!

Obschon ich seinerzeit einem Ihrer Mitglieder erklärte, in der unerquicklichen, an der letzten Generalversammlung im „Kasino" [!!] hervorgerufenen Angelegenheit nichts mehr tun zu wollen, zwingt mich Ihr unbegreifliches Gebaren doch zu einer Aeußerung. — Wenn Sie trotz dem anerkannten Irrtum die Vereinsanlässe (Uebungen, Vorträge ꝛc.) im „Samariter" bekannt machen, schließen Sie diejenigen Mitglieder, die dieses Konkurrenzblatt zum „Roten Kreuz" gestützt auf unsere Vereinsstatuten nicht abonnierten, direkt von ihrer Tätigkeit im Samariterverein Bern aus. Im Namen dieser Mitglieder (worunter Veteranen) protestiere ich gegen ein solch unkorrektes Vorgehen Ihrerseits!

Ich will nun nicht davon schreiben, daß die Traktanden „Vereinsorgan" und „Aktivmitgliederbeiträge" hätten publiziert werden sollen, sondern ich verweise nur auf diejenigen Artikel unserer Statuten, die hier tätsächlich verletzt wurden.

1. Vereinsorgan. Artikel 24 lautet wörtlich: „Offizielles Vereinsorgan ist das ‚Rote Kreuz'. In der Regel werden die Vereinsversammlungen, die Generalversammlung und die Uebungen durch Bietkarten oder durch Inserat im ‚Anzeiger für die Stadt Bern' einberufen."

Sie glauben nun, den Nagel auf den Kopf getroffen zu haben, indem Sie den „Samariter" nicht offiziell, sondern obligatorisch erklären lassen wollten. Sintemal und alldieweilen unser Verein aber im Handelsregister eingetragen ist, unterliegt er auch der gesetzlichen Bestimmung, wonach eingetragene Gesellschaften (A.-G., G. m. b. H., Vereine ꝛc.) an das in ihren Statuten genannte offizielle Organ zur rechtsgültigen Publikation gebunden sind, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist. Bei uns Art. 24, Zeile 2—5, die das Bietwesen regeln. Eine Abweichung hiervon wird nur durch statutengemäße Revision unseres Art. 24 rechtskräftig.

2. Aktivmitgliederbeiträge: Sie glaubten, an Hand der Art. 11, litt. b. und Art. 22, litt. a. zur Einführung von solchen Beiträgen berechtigt zu sein. Leider — und das habe ich schon vor zirka drei Jahren gesagt, als ich eine Statutenrevision für dringend nötig erklärte — sind auch in dieser Hinsicht unsere Statuten absolut unzuverlässig. Wenn nun aber darin nur die Passivmitgliederbeiträge normiert sind (Art. 4.), so kann gestützt auf zitierte Stellen die Einführung von Aktivmitgliederbeiträgen ohne vorher bekannt zu gebende Statutenrevision nun einmal nicht rechtsgültig durchgeführt werden.

Um die in unserem Vereine sowohl, als auch im schweizerischen Samariterbund entstandene Spaltung wieder gut zu machen, bestehen für Sie drei Wege, nämlich: Sofortige Statutenrevision oder Streichung des Samaritervereins Bern im Handelsregister (Art. 25 und 28) oder aber, der ehrenhafteste von allen: Einberufung der von mir mündlich und schriftlich beantragten außerordentlichen Generalversammlung (aber nicht ins „Kasino"!).

Bern, im Mai 1911.

Paul Zürcher.

Humoristische Ecke.

Falsch aufgefaßt. Zu einem Photographen kommt die Frau des Nazlhuber. — „Ich möchte meine Kinder photographieren lassen", sagt sie und fragt gleich nach dem Preis. — Der Photograph gibt Bescheid: „Das Dutzend kostet 8 Franken". — „Ach", meint da die Bäurin traurig, „da muß ich noch warten. Ich hab' erst elf".

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern (Neuengasse 34).